

Volker Steinborn

Verordnung über Arbeitsstätten

mit Technischen Regeln für Arbeitsstätten,
Baustellenverordnung – mit Regeln zum
Arbeitsschutz auf Baustellen – Arbeitsschutz-
gesetz, Bildschirmarbeitsverordnung,
Lastenhandhabungsverordnung
und PSA-Benutzungsverordnung

20. Auflage

Kohlhammer

Kohlhammer

Verordnung über Arbeitsstätten

mit Technischen Regeln für Arbeitsstätten,
Baustellenverordnung
– mit Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen –
Arbeitsschutzgesetz,
Bildschirmarbeitsverordnung,
Lastenhandhabungsverordnung
und PSA-Benutzungsverordnung

bearbeitet von

Dr. Ing. Volker Steinborn

Dipl.-Ing. bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin, Dresden

20. Auflage

Verlag W. Kohlhammer

20. Auflage 2015

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-028818-8

E-Book-Format:

pdf: ISBN 978-3-17-028819-5

epub: ISBN 978-3-17-028820-1

mobi: ISBN 978-3-17-028821-8

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur 20. Auflage

Die Schaffung gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen ist das Ziel des Arbeitsschutzgesetzes und des sonstigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerkes zum Arbeitsschutz.

Eine zentrale Bedeutung bei der Erreichung dieses Zieles haben dabei die Arbeitsstätten und Arbeitsplätze in Industrie, Handwerk und Handel.

Die Einrichtung und der Betrieb von Arbeitsstätten ist Inhalt der Verordnung über Arbeitsstätten sowie weiterer Vorschriften. Adressat der Vorschriften ist der Arbeitgeber, mit dem Ziel Gefährdungen der Beschäftigten zu vermeiden. Die Verordnung wird durch Technische Regeln für Arbeitsstätten konkretisiert, die die Erfüllung der Verordnung unterstützen.

Die mit der Planung und Nutzung von Arbeitsstätten befassten Arbeitgeber und Beschäftigten sowie z. B. die beauftragten Architekten, Fachplaner, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte und die Personalvertretungen erhalten mit dieser um Erläuterungen, Begründungen und konkretisierenden Regeln ergänzten Vorschriftenammlung einen aktuellen und komprimierten Überblick.

Dieses Taschenbuch enthält die Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 mit den zugehörigen amtlichen Begründungen. Die Arbeitsstättenverordnung wurde insgesamt fünfmal geändert, zuletzt am 19.7.2010.

Diese 20. Auflage enthält den vollständigen Satz aller 18 vom Ausschuss für Arbeitsstätten beschlossenen und im GMBI bekanntgemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten. Dadurch wurden gemäß § 8 Abs. 2 ArbStättV die Arbeitsstätten-Richtlinien zur alten Arbeitsstättenverordnung von 1975 abgelöst. Die zwei bisher vom ASTA nicht überarbeiteten alten Arbeitsstättenrichtlinien, die zur Orientierung noch herangezogen werden können, sind ebenfalls enthalten. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wird in speziellen Bereichen insbesondere ergänzt durch die Baustellenverordnung, die Bildschirmarbeitsplatzverordnung, Lastenhandhabungsverordnung sowie die PSA-Benutzungsverordnung. Diese Vorschriften sind jeweils mit erläuternden Einleitungen, den eingefügten Begründungen sowie den ergänzenden Regeln enthalten.

Vorwort

Zur Betriebssicherheitsverordnung und ihrem umfangreichen Regelwerk ist eine gesonderte Erläuterte Textausgabe desselben Autors erschienen.

Eine weitere umfangreiche Informationsquelle ist die ebenfalls im Kohlhammer Verlag erschienene Losblattsammlung „Heinen/Uhlig/Steinborn, Arbeitsstätten – Medizinischer und technischer Arbeitsschutz“.

Dresden im Mai 2015

Dr.-Ing. Volker Steinborn

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 20. Auflage.	V
Teil 1 Arbeitsstätten	1
Einleitung zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) . . .	1
1.1 Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenver- ordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 – <i>mit Amtlicher Begründung</i>	5
§ 1 Ziel, Anwendungsbereich <i>Amtliche Begründung zu § 1 – Besonderer Teil.</i>	8
§ 2 Begriffsbestimmungen <i>Amtliche Begründung zu § 2 – Besonderer Teil.</i>	10
§ 3 Gefährdungsbeurteilung.	11
§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten <i>Amtliche Begründung zu § 3 – Besonderer Teil</i> <i>(dazu: ASR V3a.2)*</i>	12
§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten <i>Amtliche Begründung zu § 4 – Besonderer Teil.</i>	14
§ 5 Nichtraucherschutz <i>Amtliche Begründung zu § 5 – Besonderer Teil.</i>	15
§ 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unter- künfte <i>Amtliche Begründung zu § 6 – Besonderer Teil.</i>	16
§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten <i>Amtliche Begründung zu § 7 – Besonderer Teil.</i>	18
§ 8 Übergangsvorschriften <i>Amtliche Begründung zu § 8 – Besonderer Teil.</i>	21
§ 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten <i>Amtliche Begründung zu § 9 – Besonderer Teil.</i>	22

* Alle Technischen Regeln für Arbeitsstätten finden Sie in Kapitel 1.2 ab S. 49, im Inhaltsverzeichnis ab S. X.

Inhaltsverzeichnis

Anhang	Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV.	24
1	Allgemeine Anforderungen	26
1.1	Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden <i>Amtliche Begründung zu 1.1 – Besonde- rer Teil</i>	26
1.2	Abmessungen von Räumen, Luftraum <i>Amtliche Begründung zu 1.2 – Besonde- rer Teil</i> (dazu: ASR A1.2).	27
1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkenn- zeichnung <i>Amtliche Begründung zu 1.3 – Besonde- rer Teil</i> (dazu: ASR A1.3 58)	28
1.4	Energieverteilungsanlagen <i>Amtliche Begründung zu 1.4 – Besonde- rer Teil</i>	29
1.5	Fußböden, Wände, Decken, Dächer <i>Amtliche Begründung zu 1.5 – Besonde- rer Teil</i> (dazu: ASR A1.5/1,2)	29
1.6	Fenster, Oberlichter <i>Amtliche Begründung zu 1.6 – Besonde- rer Teil</i> (dazu: ASR A1.6 93)	30
1.7	Türen, Tore <i>Amtliche Begründung zu 1.7 – Besonde- rer Teil</i> (dazu: ASR A1.7 107).	31
1.8	Verkehrswege <i>Amtliche Begründung zu 1.8 – Besonde- rer Teil</i> (dazu: ASR A1.8 124).	32

Inhaltsverzeichnis

1.9	Fahrtreppen, Fahrsteige <i>Amtliche Begründung zu 1.9 – Besonderer Teil</i>	33
1.10	Laderampen <i>Amtliche Begründung zu 1.10 – Besonderer Teil</i>	33
1.11	Steigleitern, Steigeisengänge <i>Amtliche Begründung zu 1.11 – Besonderer Teil</i>	34
2	Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren <i>Amtliche Begründung zu 2 – Allgemeiner Teil</i>	34
2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen <i>Amtliche Begründung zu 2.1 – Besonderer Teil</i> (dazu: ASR A2.1 152).	34
2.2	Maßnahmen gegen Brände <i>Amtliche Begründung zu 2.2 – Besonderer Teil</i> (dazu: ASR A2.2 166).	35
2.3	Fluchtwege und Notausgänge <i>Amtliche Begründung zu 2.3 – Besonderer Teil</i> (dazu: ASR A2.3 183).	35
3	Arbeitsbedingungen <i>Amtliche Begründung zu 3 – Allgemeiner Teil</i>	36
3.1	Bewegungsfläche <i>Amtliche Begründung zu 3.1 – Besonderer Teil</i>	37
3.2	Anordnung der Arbeitsplätze <i>Amtliche Begründung zu 3.2 – Besonderer Teil</i>	37

Inhaltsverzeichnis

3.3	Ausstattung <i>Amtliche Begründung zu 3.3 – Besonderer Teil</i>	38
3.4	Beleuchtung und Sichtverbindung <i>Amtliche Begründung zu 3.4 – Besonderer Teil</i> (dazu: ASR A3.4 194 und ASR A3.4/3 228).	38
3.5	Raumtemperatur <i>Amtliche Begründung zu 3.5 – Besonderer Teil</i> (dazu: ASR A3.5 237).	39
3.6	Lüftung <i>Amtliche Begründung zu 3.6 – Besonderer Teil</i> (dazu: ASR A3.6 244).	39
3.7	Lärm <i>Amtliche Begründung zu 3.7 – Besonderer Teil</i>	40
4	Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte <i>Amtliche Begründung zu 4 – Allgemeiner Teil</i>	41
4.1	Sanitärräume <i>Amtliche Begründung zu 4.1 – Besonderer Teil</i> (dazu: ASR A4.1).	41
4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume <i>Amtliche Begründung zu 4.2 – Besonderer Teil</i> (dazu: ASR A4.2).	42
4.3	Erste-Hilfe-Räume <i>Amtliche Begründung zu 4.3 – Besonderer Teil</i> (dazu: ASR A4.3).	43

4.4	Unterkünfte <i>Amtliche Begründung zu 4.4 – Besonderer Teil</i> (dazu: ASR A4.4)	43
5	Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten <i>Amtliche Begründung zu 5 – Allgemeiner Teil</i>	44
5.1	Nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten <i>Amtliche Begründung zu 5.1 – Besonderer Teil</i>	44
5.2	Zusätzliche Anforderungen an Baustellen <i>Amtliche Begründung zu 5.2 – Besonderer Teil</i>	45
1.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)	49
	Einleitung und Übersicht	49
ASR V3a.2	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten.	52
ASR A1.2	Raumabmessungen und Bewegungsflächen.	70
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	93
ASR A1.5/1,2	Fußböden	128
ASR A1.6	Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände	151
ASR A1.7	Türen und Tore	164
ASR A1.8	Verkehrswege	180
ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen	206
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände	225
ASR A2.3	Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan.	242
ASR A3.4	Beleuchtung	252
ASR A3.4/3	Sicherheitsleitsysteme	284

Inhaltsverzeichnis

ASR A3.5	Raumtemperatur	293
ASR A3.6	Lüftung	300
ASR A4.1	Sanitärräume.	314
ASR A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	339
ASR A4.3	Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe.	347
ASR A4.4	Unterkünfte	358
1.3	Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)	365
	Einleitung und Übersicht	365
ASR 7/1	Sichtverbindung nach außen ¹	368
ASR 25/1	Sitzgelegenheiten	371
Teil 2	Baustellen	373
	Einleitung und Erläuterung der Baustellenverordnung (BauStellV)	373
2.1	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) . .	375
§ 1	Ziele; Begriffe	375
§ 2	Planung der Ausführung des Bauvorhabens . .	376
§ 3	Koordinierung	378
§ 4	Beauftragung	380
§ 5	Pflichten der Arbeitgeber	380
§ 6	Pflichten sonstiger Personen	382
§ 7	Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften. . .	382
§ 8	Inkrafttreten	383
	Anhang I	384
	Anhang II	384
2.2	Einzelne Regeln zur Baustellenverordnung (BauStellV) RAB	387
	Einleitung und Erläuterung der RAB	387
	RAB 01 Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB	389
	Einleitung zur RAB 10.	391
	RAB 10 Begriffsbestimmungen	392

Inhaltsverzeichnis

Einleitung zur RAB 30	409
RAB 30 Geeigneter Koordinator	410
Einleitung zur RAB 31	426
RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan	427
Einleitung zur RAB 32	442
RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten.	443
Einleitung zur RAB 33	484
RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung.	485
Teil 3 Anhang.	493
3.1 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)	493
3.2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) – Auszug –	513
3.3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmar- beitsverordnung – BildscharbV)	521
3.4 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV)	535
3.5 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV)	545
Stichwortverzeichnis	553

1 Ungültig seit 01.01.2013, kann jedoch als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Teil 1 Arbeitsstätten

Einleitung zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Die Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004, zuletzt geändert am 16. Juli 2010, wurde umfassend auf der Grundlage des § 18 Arbeitsschutzgesetz neu erlassen und damit die Richtlinie 89/654/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 30. November 1989 1 : 1 umgesetzt.

Die Verordnung legt die grundlegenden Pflichten der Arbeitgeber in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten fest und beschreibt die zu erreichenden Schutzziele. Durch einheitliche und flexible Grundvorschriften wird den Betrieben, innerhalb der zwingenden europäischen Vorgaben für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, Spielraum für an ihre Situation angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen gegeben. Durch Einführung von Generalklauseln wird vermieden, dass bei Abweichungen im Einzelfall zahlreiche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden müssen. Zudem wird nunmehr geregelt, dass nicht mehr der Arbeitgeber die Beweislast für die Erfüllung, sondern die Behörde die Beweislast für die Nichterfüllung der Arbeitsschutzanforderungen trägt.

Mit dem Arbeitsschutzgesetz und den darauf gestützten Arbeitsschutzverordnungen wurde 1996 zur Umsetzung europäischer Richtlinien ein modernes Arbeitsschutzrecht geschaffen. Die dort enthaltenen Grundvorschriften sind flexibel ausgestaltet, so dass die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes der konkreten Gefährdungssituation angepasst und betriebsnah getroffen werden können. Die modernisierte Arbeitsstättenverordnung entspricht jetzt dieser neuen Konzeption. Damit wurde das alte Arbeitsstättenrecht entbürokratisiert, indem starre und schwer handhabbare Regelungen ausgesondert und

durch flexible Grundvorschriften ersetzt wurden. Hierdurch erhalten die Unternehmen mehr Handlungsfreiheit bei der Gestaltung der Arbeitsräume und Potenzial zur Kostenersparnis.

Die alte Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) traf seit 1975 nationale Regelungen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten in Arbeitsstätten. Die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2002, und die dazu vom BMWA veröffentlichten Arbeitsstättenrichtlinien haben sich einerseits als funktionierendes bundeseinheitliches Arbeitsschutzinstrument für unterschiedlichste Arbeitsstätten bewährt. Sie gingen jedoch andererseits mit zahlreichen zu starren und den Spielraum der Unternehmer unnötig eingrenzenden Regelungen über die EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG hinaus und bewirkten damit gegenüber anderen Mitgliedstaaten Wettbewerbsverzerrungen, die sich auf Unternehmen und Beschäftigte nachteilig auswirkten, ohne das Arbeitsschutzniveau maßgeblich zu erhöhen.

Die novellierte Arbeitsstättenverordnung ist deshalb wesentlich anders strukturiert als die bislang geltende. Die Verordnung besteht aus einem kurz gefassten allgemeinen Teil, der die Rahmenvorschriften mit teilweise neu formulierten Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten enthält, sowie einem Anhang mit speziellen Bestimmungen, die aber im Vergleich zu den geltenden Vorschriften weit weniger detailliert ausgeprägt sind. Dieser Anhang konkretisiert die allgemeinen Anforderungen und übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Arbeitsstättenverordnung. Diese konkreten Anforderungen gelten gemäß dem Einleitungssatz des Anhangs in allen Fällen, „in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefährdung der Beschäftigten dies erfordern.“ Sie räumen dem Arbeitgeber betriebsnahe Gestaltungsmöglichkeiten ein und beseitigen bisherige starre Detailregelungen z. B. zu Raumgrößen, Raumtemperaturen, Beleuchtung und Sichtverbindungen von Arbeitsräumen sowie Gestaltung von Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen.

Um die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung in der Praxis zu erleichtern, wurde ein „Ausschuss für Arbeitsstätten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet, der bedarfsgerecht pra-

xisorientierte Regeln, wie die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können, ermittelt. Die Zusammensetzung des Ausschusses aus Vertretern aller betroffenen Fachkreise sowie der Sozialpartner garantiert ein ausgewogenes und streng auf die Praxis ausgerichtetes sowie akzeptiertes Regelwerk (ASR Kapitel 1.2), das die bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR Kapitel 1.3) ablösen soll. Bis zur Bekanntmachung von Technischen Regeln zur ArbStättV gelten die bestehenden Arbeitsstättenrichtlinien, längstens jedoch bis zum 31.12.2012, fort. Noch nicht ersetzte Arbeitsstättenrichtlinien können noch als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Der Vollzug der Verordnung obliegt den staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen der Länder (z.B. Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz).

1.1 Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)* vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)

zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)

– mit Amtlicher Begründung –

Auf Grund des § 18 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), der zuletzt durch Artikel 179 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung sowie auf Grund des § 66 Satz 3 und des § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), von denen § 66 Satz 3 durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) eingefügt und § 68 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 123 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Amtliche Begründung – Allgemeiner Teil

Die neu strukturierte Arbeitsstättenverordnung löst die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), ab. Ziel ist die Modernisierung des Arbeitsstättenrechts entsprechend der Konzep-

* Diese Verordnung dient der Umsetzung

1. der EG-Richtlinie 89/654/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 30. November 1989 und
2. der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 und
3. des Anhangs IV Teil A (Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Allgemeine Mindestvorschriften für Arbeitsstätten auf Baustellen) und Teil B (Besondere Mindestvorschriften für Arbeitsplätze auf Baustellen) der Richtlinie 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992.

tion des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) von 1996. Diese Konzeption folgt der Regelungssystematik der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien, nach der Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen, aber keine detaillierten Verhaltensvorgaben festgesetzt werden. Durch flexible Grundvorschriften soll den Betrieben Spielraum für an ihre Situation angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen gegeben werden.

Die hierzu notwendigen Änderungen machen es erforderlich, die geltende Arbeitsstättenverordnung in wesentlichen Teilen neu zu strukturieren. Die Verordnung wird in einen Vorschriftentext mit allgemeinen und einen Anhang mit speziellen Bestimmungen aufgeteilt. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten Rahmenvorschriften mit teilweise neu formulierten Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Der Anhang stellt grundlegende Konkretisierungen der allgemeinen Anforderungen zusammen und übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Arbeitsstättenverordnung. Die Schutzziele sollen betriebsnahe Gestaltungsmöglichkeiten ermöglichen. Sie sind nur dann konkret zu regeln, wenn nach wissenschaftlich begründeten Erkenntnissen im Belastungsfall Gesundheitsschäden möglich sind und wenn Anforderungen keinen nachträglichen Gestaltungsspielraum zulassen. Im Übrigen werden Anforderungen an Arbeitsplätze konkreter gefasst als für andere Teile der Arbeitsstätte.

Um die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung in der Praxis zu erleichtern sollen den Arbeitgebern und den vollziehenden Behörden Regeln an die Hand gegeben werden können, denen zu entnehmen sein wird, wie den in der Verordnung niedergelegten Anforderungen konkret entsprochen werden kann. Diese präzisierenden branchen- und tätigkeitsbezogenen Technischen Regeln sind – soweit erforderlich – außerhalb der Verordnung zu erstellen. Diese Aufgabe wird einem „Ausschuss für Arbeitsstätten“ übertragen, dem Vertreter aller betroffenen Fachkreise und die Sozialpartner angehören.

Insgesamt dienen die mit der Novellierung vorgenommenen strukturellen Veränderungen dem Zweck, die Verordnung übersichtlicher zu machen. Damit wird ein Beitrag zu größerer Transparenz und besserer Handhabbarkeit des Arbeitsstättenrechts geleistet.

Im Einzelnen sind folgende Punkte der Novellierung hervorzuheben:

- Die Verordnung wird umfassend auf der Grundlage des § 18 ArbSchG neu erlassen. Die Arbeitsstättenverordnung findet damit jetzt auch für die gewerbliche Wirtschaft ihre rechtliche Grundlage im Arbeitsschutzgesetz. Dadurch können die im Fünften Abschnitt des Arbeitsschutzgesetzes enthaltenen Durchführungsbestimmungen auf die Arbeitsstättenverordnung angewendet werden.
- Es wird die Einrichtung eines „Ausschusses für Arbeitsstätten“ vorgesehen. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, das Bundesministerium für

Wirtschaft und Arbeit in Fragen des Arbeitsstättenrechts zu beraten, dem Stand der Technik entsprechende Technische Regeln zu ermitteln und ausfüllungsbedürftige Anforderungen der Verordnung zu konkretisieren. Technische Regeln können mit dem Ziel einer anwenderfreundlichen Ausgestaltung beispielhafte Umsetzungen zur Erfüllung der in der Verordnung vorgegebenen Schutzziele enthalten. Es wird möglich, Gestaltungsempfehlungen dem Stand der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend aktuell zu vermitteln. Dieses Vorgehen entspricht der im Gefahrstoffbereich sowie im Bereich der Biostoffverordnung bereits seit längerem üblichen Regelungssystematik. Die vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelten Regeln ersetzen die bisherigen „Arbeitsstättenrichtlinien“. Die Arbeitsstättenrichtlinien gelten bis zu ihrer Überarbeitung und zur Bekanntgabe entsprechender Technischer Regeln als Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene im Sinne des § 4 Ziffer 3 Arbeitsschutzgesetz, längstens sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, fort.

- *Wie schon die geltende Arbeitsstättenverordnung dient auch die novellierte Fassung der nationalen Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG. Die EG-Kommission hatte in Bezug auf Oberlichter und Laderampen sowie auf das Verbot von Schiebe- und Karusselltüren als speziell eingerichtete Nottüren die Umsetzung der Richtlinie in der geltenden Arbeitsstättenverordnung als unzureichend bezeichnet. Diesen Hinweisen der Kommission trägt die Novellierung Rechnung, indem die einschlägigen Bestimmungen im Anhang der Verordnung klarer gefasst werden.*
- *Über einen gleitenden Verweis wird die EG-Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie 92/58/EWG in staatliches Recht umgesetzt.*
- *Mit der Verordnung wird der Anhang IV Teil A (Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Allgemeine Mindestvorschriften für Arbeitsstätten auf Baustellen) und Teil B (Besondere Mindestvorschriften für Arbeitsplätze auf Baustellen) der EG-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG in staatliches Recht umgesetzt.*
- *Die Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Winterbauverordnung) wird aufgehoben.*

Die gleichstellungspolitische Prüfung wurde durchgeführt. Die Regelung zu Ruhemöglichkeiten für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen trägt der besonderen Lebenssituation der betroffenen Frauen Rechnung. Weitere mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind in der Verordnung nicht enthalten.

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel, Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Gefährdungsbeurteilung
§ 3a	Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
§ 4	Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
§ 5	Nichtraucherschutz
§ 6	Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte
§ 7	Ausschuss für Arbeitsstätten
§ 8	Übergangsvorschriften
§ 9	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
Anhang:	Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 der Verordnung

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeitsstätten in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, und mit Ausnahme von § 5 sowie Anhang Ziffer 1.3 nicht

1. im Reisegewerbe und Marktverkehr,
2. in Transportmitteln, sofern diese im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden,
3. für Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner bebauten Fläche liegen.

(3) Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen können, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentli-

chen Sicherheit. In diesem Fall ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden.

Amtliche Begründung – Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Arbeitsstättenverordnung enthält zentrale Vorschriften zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz vor Gefährdungen im Zusammenhang mit Arbeitsstätten. Es sind Mindestvorschriften, die unter dem Aspekt der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten in Arbeitsstätten formuliert sind. § 1 greift die allgemeine Zweckbestimmung des § 1 Absatz 1 ArbSchG auf und überträgt sie auf das Arbeitsstättenrecht. Der Begriff „Beschäftigte“ korrespondiert mit § 2 Absatz 2 ArbSchG.

Der Anwendungsbereich entspricht dem des Arbeitsschutzgesetzes.

*Durch **Absatz 2** wird dieser Geltungsbereich für die Arbeitsstättenverordnung weiter eingeschränkt. Der Begriff „Transportmittel“ umfasst Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge im öffentlichen Verkehr und trägt durch Zusammenfassung zu einer Verschärfung der bisherigen Vorschrift (§ 1 Absatz 2 Ziffer 2) bei. Die verbliebenen Ausnahmen entsprechen dem bislang geltenden Recht. Arbeitsstätten im Reisegewerbe, im Marktverkehr sowie in Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr werden von der Verordnung weiterhin nicht erfasst, da aus praktischen Gründen nur wenige Bestimmungen der Verordnung für diese Bereiche unmittelbar anwendbar wären. Entsprechende Sonderregelungen sind aufgrund des ständig wechselnden Standortes und des fehlenden räumlichen Bezuges schwierig. Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr unterliegen im Übrigen dem Verkehrsrecht. Auch Arbeitsstätten im Freien, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und außerhalb seiner bebauten Fläche liegen, bleiben aus diesen Gründen weiterhin vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Der Nichtraucherschutz umfasst dagegen alle Arbeitsplätze.*

***Absatz 3** trägt der Tatsache Rechnung, dass in bestimmten, für die öffentlichen Belange wichtigen Tätigkeitsbereichen (z. B. Streitkräfte) die strikte Anwendung der Verordnung mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben in diesen Bereichen in Konflikt kommen könnte. Entsprechend Artikel 1 Absatz 3 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz legen die Sätze 1 und 2 für den Bereich des Bundes fest, dass Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung und die statt dessen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheits-*

schutz der Beschäftigten zu treffenden Maßnahmen bestimmt werden können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsstätten sind:

1. Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind,
2. andere Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

(2) Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.

(3) Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind.

(4) Zur Arbeitsstätte gehören auch:

1. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge
2. Lager-, Maschinen- und Nebenräume,
3. Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume),
4. Pausen- und Bereitschaftsräume,
5. Erste-Hilfe-Räume,
6. Unterkünfte.

Zur Arbeitsstätte gehören auch Einrichtungen, soweit für diese in dieser Verordnung besondere Anforderungen gestellt werden und sie dem Betrieb der Arbeitsstätte dienen.

(5) Einrichten ist die Bereitstellung und Ausgestaltung der Arbeitsstätte. Das Einrichten umfasst insbesondere:

1. bauliche Maßnahmen oder Veränderungen,
2. Ausstatten mit Maschinen, Anlagen, Mobiliar, anderen Arbeitsmitteln sowie Beleuchtungs-, Lüftungs-, Heizungs-, Feuerlösch- und Versorgungseinrichtungen,
3. Anlegen und Kennzeichnen von Verkehrs- und Fluchtwegen, Kennzeichnen von Gefahrenstellen und brandschutztechnischen Ausrüstungen,
4. Festlegen von Arbeitsplätzen.

(6) Betreiben von Arbeitsstätten umfasst das Benutzen und Instandhalten der Arbeitsstätte.

Amtliche Begründung – Besonderer Teil

Zu § 2

Die Definition des Begriffes „Arbeitsstätte“ im **Absatz 1** orientiert sich am Wortlaut der EG-Arbeitsstättenrichtlinie. Wie in der geltenden Arbeitsstättenverordnung werden vom Anwendungsbereich auch Baustellen erfasst. Arbeitsstätten sind **nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2** sowohl Orte, an denen unmittelbar gearbeitet wird, als auch Orte, die in engem Zusammenhang mit der Arbeit zu sehen sind, wie zum Beispiel Rettungswege oder Sanitäräume. Die Formulierung des Absatz 1 Ziffer 1 schließt Ausbildungsstätten mit ein.

Die **Absätze 2 und 3** dienen mit Blick auf die zum Teil unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der verschiedenen Räumlichkeiten einer Arbeitsstätte der Klarstellung des Regelungskomplexes Arbeitsstätte – Arbeitsplatz – Arbeitsraum. Absatz 2 enthält in Abgrenzung zum umfassenden Begriff der „Arbeitsstätte“ eine Definition des Begriffes „Arbeitsplatz“ und nennt die in diesem Zusammenhang notwendigen Eckpunkte für eine zeitliche Eingrenzung. Absatz 3 gibt eine Legaldefinition des Begriffes „Arbeitsraum“.

Absatz 4 listet die „anderen“ Orte im Sinne Absatz 1 Ziffer 2 abschließend auf, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Der Katalog wurde nahezu unverändert aus der bisherigen Arbeitsstättenverordnung übernommen.

Die **Absätze 5 und 6** enthalten eine dem bisherigen Arbeitsstättenrecht inhaltlich entsprechende Legaldefinition des Einrichtens und Betriebens von Arbeitsstätten sowie eine Erläuterung dazu an Hand von Beispielen.

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik,

Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden müssen.

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der im Satz 2 genannten Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber die Regeln und Erkenntnisse nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen.

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

(3) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs zulassen, wenn

1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen

würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.

(4) Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Amtliche Begründung – Besonderer Teil

Zu § 3a

Absatz 1 enthält die grundlegende, an den Arbeitgeber gerichtete Verpflichtung, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu gewährleisten. Die Verordnung einschließlich ihres Anhanges enthält dazu verbindliche Anforderungen.

Die vom Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeiteten und durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannt gegebenen Technischen Regeln konkretisieren beispielhaft die in der Verordnung genannten Schutzziele auf der Grundlage des gesicherten Standes von Wissenschaft und Technik. Die Einhaltung des Technischen Regelwerkes bewirkt die Vermutung zugunsten des Rechtsanwenders, dass die in der Verordnung diesbezüglich gestellten Anforderungen erfüllt sind.

Absatz 2 verpflichtet den Arbeitgeber, der Menschen mit Behinderungen beschäftigt, beim Einrichten und Betreiben sein besonderes Augenmerk auf die Verhütung von spezifischen Gefährdungen zu setzen, die von Arbeitsstätten für diese Beschäftigten ausgehen können. Die Vorschrift ergänzt die in Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie (Anhang I Ziffer 20) und der EG-Baustellenrichtlinie (Anhang IV, Teil A, Ziffer 17) bereits getroffenen beschäftigungsfördernden Regelungen in § 81 Absatz 4 Nr. 4 SGB IX um entsprechende flankierende Arbeitsschutzbestimmungen. Die Aufnahme dieser Klarstellung hat die Bundesregierung bei der Behandlung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (Bundesbehindertengleichstellungsgesetz – BGG) zugesagt (siehe BT-Drucksachen 14/7420 und 14/8043). Der Begriff der Barrierefreiheit entspricht der Definition in § 4 BGG.

Die allgemeine Ausnahmeregelung in **Absatz 3** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 1 und 2 ArbStättV. Durch Satz 2 werden die Aufsichtsbehörden angehalten, die Probleme kleinerer Betriebe besonders zu beachten.

Absatz 4 regelt das Konkurrenzverhältnis arbeitsstättenrechtlicher Anforderungen im Lichte anderer Rechtsvorschriften insbesondere des Bauordnungsrechts der Länder. Diese Rechtsetzungen stellen für ihren jeweiligen Regelungsinhalt spezifische, zweckgebundene und teilweise weiterge-

hende Anforderungen, die neben dem Arbeitsstättenrecht Anwendung finden.

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit insoweit einzustellen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen, in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(4) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.

(5) Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

Amtliche Begründung – Besonderer Teil

Zu § 4

Die Anforderungen richten sich in erster Linie an den Arbeitgeber, betreffen zum Teil aber auch Arbeitgeber und Beschäftigte gemeinsam.

Absatz 1 greift die Regelung des § 53 Absatz 1 der bisherigen Verordnung auf und setzt Artikel 6, Anstrich 2 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie um.

Die Regelung in **Absatz 2** ersetzt in Übereinstimmung mit Artikel 6, Anstrich 3 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie den inhaltsgleichen § 54 der bisherigen Verordnung.

Absatz 3 übernimmt in Umsetzung des Artikel 6 Anstrich 4 der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie der Ziffer 4.2 des Anhanges IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie die Vorschrift des § 53 Absatz 2 der bisherigen Verordnung und passt sie redaktionell an die neue Struktur der Verordnung an. Absatz 3 soll sicherstellen, dass die der Sicherheit der Beschäftigten dienenden Einrichtungen jederzeit funktionstüchtig sind. Dabei wurde auf die Vorgabe konkreter Prüfrisiken verzichtet. Prüfrisikointervalle unterliegen dem jeweiligen Stand der Technik und sind in aktueller Form und sachbezogenen Gegenstand des Regelwerks.

Absatz 4 schreibt in Umsetzung von Artikel 6 Anstrich 1, der Ziffern 4.1 und 4.2 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie sowie der Ziffern 3.2 und 3.4 des Anhanges IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie das Freihalten der verschiedenen Verkehrswege sowie modifizierte Anforderungen zum jederzeitigen ungehinderten Passieren für Fluchtwege und Notausgänge vor. Die Regelung entspricht inhaltlich den §§ 19 Satz 3, 52 Absatz 1 und 55 der bisherigen Verordnung.

Daneben wird der Arbeitgeber im Satz 2 verpflichtet, Vorkehrungen – ggf. unter Einbeziehung eines Flucht- und Rettungsplanes – zu treffen, die im Gefahrenfall eine unverzügliche Flucht oder Rettung ermöglichen. Die Regelung soll über vorbeugende Maßnahmen hinaus gewährleisten, dass die Beschäftigten im Brand- oder Katastrophenfall wissen, wie sie sich schnell aus dem Gefahrenbereich in Sicherheit bringen bzw. von außen gerettet werden können. Ferner werden mit der Bestimmung auch die Anforderungen der Ziffer 10.1 Buchstabe d des Anhangs IV Teil B Abschnitt II der EG-Baustellenrichtlinie umgesetzt. Denn die von Arbeiten ausgehenden spezifischen Gefährdungen können weitergehende Sicherheitsvorkehrungen erforderlich machen, zum Beispiel Vorkehrungen, die es Beschäftigten im Tunnelbau ermöglichen, sich beim Eindringen von Wasser oder Material in Sicherheit zu bringen.

Absatz 5 fasst die grundlegenden Anforderungen der §§ 39 Absatz 1 und 53 Absatz 3 der bisherigen Verordnung zusammen und setzt die Ziffer 19 des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und Ziffer 13 des Anhangs IV Teil A der EG-Baustellenrichtlinie um.

§ 5 Nichtraucherschutz

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesund-